

Erläuterung der Grundlagen für die Gebührenermittlung

Entsprechend der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 sind in verschiedenen Gebührentatbeständen teilweise erhebliche Steigerungen aber auch Minderungen von Gebühren zu verzeichnen.

Mit der Anlage 4 werden nachfolgend zum besseren Verständnis der Veränderungen die Grundlagen und die Systematik der Gebührenermittlung für folgende Gebühren dargelegt:

Gebühren für Grabstätten:

A1 - A8: Überlassung von Grabstätten (**Tabelle 1**)

Bestattungsgebühren:

B1 - B4: Bestattungsgebühren (**Tabelle 2**)

Sonstige Gebühren:

D1 - D2: Benutzung der Feierhalle und Feierraum (**Tabellen 3.1 und 3.2**)

D7 - D11: Umgestaltung in Rasengrabstätten (**Tabelle 4**)

A Allgemeine Hinweise zur Gebührenkalkulation

Die Berechnung der Gebühren erfolgt in mehreren Schritten.

Basis für die Gebührenermittlung ist zunächst die Zusammenstellung aller voraussichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Friedhof entstehen. Diese beinhalten zum Beispiel Kostenarten wie Personalaufwendungen, Unterhaltungskosten oder Bewirtschaftungskosten. Die Höhe der Kostenansätze resultiert wiederum zum Beispiel aus den tariflich geregelten Lohnkosten oder aus den im Vertrag zwischen der Stadt und der Stadtservice GmbH definierten Kostenansätzen für bestimmte Leistungen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich die Kostenansätze in Bezug zu unserem Dienstleister nicht veränderten.

Alle vorgenannten Kosten werden über den Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf verschiedene Kostenstellen (z. B. Bestattungen, UGA, Grabstätten, Verwaltungstätigkeiten) aufgeteilt. Der prozentuale Ansatz resultiert aus der anteiligen Bedeutung einer Kostenart für die verschiedenen Kostenstellen.

Im Ergebnis werden für verschiedene Kostenstellen zuzuordnende Gesamtkosten definiert, die Grundlage für die konkrete Ermittlung der einzelnen Gebühren sind. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2017 ergab eine Überdeckung von 0,51 % (1.632,72 €), welche von den ermittelten Gesamtkosten 2019 bei den entsprechenden Kostenstellen abzuziehen sind.

Die konkrete Ermittlung einzelner Gebühren wiederum erfolgt über die sogenannte Äquivalenz-Ziffernkalkulation. Maßgebliche Einflussfaktoren sind hier

- die gemäß der obigen Ausführungen ermittelten und anzusetzenden Gesamtkosten,
- der für bestimmte Leistungen zu veranschlagende durchschnittliche Arbeitsaufwand (dieser kann sich zum Beispiel in Abhängigkeit der Häufigkeit einer Bestattungsart verändern),
- die Fallzahlen in den einzelnen Gebührenarten (ermittelt aus der durchschnittlichen Anzahl der drei vorlaufenden Jahre – für die Kalkulation 2019 die Jahre 2015 - 2017).

B Erläuterungen zu einzelnen Gebühren

B.1 Gebühren für Grabstätten (A1 – A8)

In der Tabelle 1 sind sowohl die Kalkulation für das Gebührenjahr 2019 als auch die Kalkulation für das vorlaufende Gebührenjahr 2018 dargestellt. Anhand des Vergleichs wird Folgendes deutlich:

- Wesentlicher Grund für die Gebührensenkung ist die Erhöhung des als Parkanlage genutzten Anteils der Friedhofsgesamtfläche von 30 % auf 35 %. Dadurch reduziert sich der Anteil der Gesamtkosten von 92.037,35 € (2018) auf 78.187,43 € (2019).
- Parallel dazu erhöht sich der Flächenanteil der Rasen- und Rasenreihengräber von 12 % (2018) auf 16,57 % (2019).
- Der Anteil der aus der Nachkalkulation 2017 abzuziehenden Überdeckung beträgt 655,42 € für diese Gebührenrechnung.

Im Ergebnis ergeben sich die neuen (niedrigeren) Kosten pro Recheneinheit für eine Einzelwahlgrabstätte (entspricht der Äquivalenziffer 1) auf nunmehr 866,41 € (gegenüber 1.125,58 € in 2018). Auf dieser Grundlage ordnen sich alle anderen Gebühren dieser Gruppe (A1 – A8) entsprechend ihrer Fläche und Laufzeit anteilig ein.

B.2 Bestattungsgebühren (B1 – B4)

In der Tabelle 2 sind sowohl die Kalkulation für das Gebührenjahr 2019 als auch die Kalkulation für das vorlaufende Gebührenjahr 2018 dargestellt. Anhand des Vergleichs wird Folgendes deutlich:

- Die Gesamtkosten nach BAB sind im Jahr 2019 (53.211,05 €) 10,85 % höher als im Jahr 2018 (48.001,73 €).
- Parallel dazu wirkt sich die für das Kalkulationsjahr anzusetzende höhere Anzahl (+3,05%) der Bestattungsfälle kostenerhöhend auf die Kosten je Recheneinheit (€/RE) aus.
- Diese Kombination führt im Ergebnis der Division zu einem höheren (+6,08%) Wert je Recheneinheit.

B.3 Benutzung der Feierhalle (D1) und Feierraum (D2)

Aus der in den Tabelle 3.1 und 3.2 dargestellten Gegenüberstellung der Gebührenermittlung 2018 zu 2019 ist Folgendes ersichtlich:

- Die Gesamtkosten nach BAB sind im Jahr 2019 (40.495,13 € bei der Feierhalle bzw. 951,86 € beim Feierraum) deutlich höher als im Jahr 2018 (34.243,81 € bei der Feierhalle bzw. 611,00 € beim Feierraum). Diese Kostensteigerung erklärt sich durch die fertiggestellte Baumaßnahme der Friedhofszuwegung. Allerdings sind im Jahr 2019 aufgrund der in der Nachkalkulation 2017 ermittelten Überdeckung die tatsächlich anzusetzenden Kosten zu reduzieren (um 339,57 € bei der Feierhalle bzw. 7,98 € beim Feierraum).
- Die somit im Jahr 2019 anzusetzenden höheren Gesamtkosten führen maßgeblich zu der Gebührenerhöhung

B.4 Umgestaltung in Rasengrabstätten (D7 – D11)

Aus der in Tabelle 4 dargestellten Gegenüberstellung der Gebührenermittlung 2018 zu 2019 ist folgendes ersichtlich:

- Die Gesamtkosten nach BAB sind im Jahr 2019 (11.888,18 €) geringfügig niedriger als im Jahr 2018 (11.988,79 €).
- Die Nettokosten des städtischen Dienstleisters Stadtservice haben sich nicht verändert.
- Allerdings haben sich die durchschnittlich anzusetzenden Fallzahlen bedeutend von 55 (2018) auf 43 (2019) reduziert, was wiederum zu einer Erhöhung der Kosten je Recheneinheit von 187,57 €/RE (2018) auf 244,94 €/RE (2019) führt.
- Die sich somit im Jahr 2019 ergebenden höheren Kosten pro Recheneinheit führen maßgeblich zu der Gebührenerhöhung.

Tabelle 1

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Überlassung von Grabstätten mittels Äquivalenziffernkalkulation

Gebührenjahr 2019

Die Gesamtkosten für die Überlassung von Grabstätten belaufen sich gemäß BAB auf abzüglich des Überschusses 2017:

78.187,43 €
635,42 €
77.532,01 €

Nach Einschätzung des Fachamtes sind davon **16,57%** der Pflege der Rasengräber und Rasenreihengräber zuzuordnen.

Das entspricht einer Summe von 12.847,05 € und bezieht sich auf die voraussichtlich im Jahr 2019 zu vergebenden 55 Reihengräber (39 ohne Urne für 25 Jahre, 16 mit Urne für 30 Jahre).

Für die anfallende Pflege ist demnach folgender Zuschlag in 2019 anzusetzen:

25 Jahre (ohne Urnenzubettung) 220,74 €
30 Jahre (mit Urnenzubettung) 264,89 €

Die Berechnung der Gebühr für die verschiedenen Arten von Überlassungen ergibt sich in Schritt 1 aus der Multiplikation der Grabfläche (m^2) x der Belegungsjahre

Reihengrabstätte	3,50	25	87,50	(Aus dieser Multiplikation leiten sich die Äquivalenziffern ab. Dabei entsprechen 117,60 der Äquivalenziffer 1,00)
Reihengrabstätte m. Urne	3,50	30	105,00	
Kinderwahlgrabstätte	2,16	20	43,20	
Einzelwahlgrabstätte	3,92	30	117,60	
Doppelwahlgrabstätte	7,84	30	235,20	
Dreiwahlgrabstätte	11,76	25	290,00	
Urnenvahlgrabstätte 2	1,00	25	25,00	
Urnenvahlgrabstätte 4	1,44	25	36,00	

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2015 - 2017 im Jahr 2019 die verschiedenen Grabstätten in folgender Anzahl überlassen:

Reihengrabstätte	39			
Reihengrabstätte m. Urne	16			
Kinderwahlgrabstätte	0			
Einzelwahlgrabstätte	2			
Doppelwahlgrabstätte	4			
Dreiwahlgrabstätte	0			
Urnenvahlgrabstätte 2	40			
Urnenvahlgrabstätte 4	2			

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Überlassung von Grabstätten mittels Äquivalenziffernkalkulation

Gebührenjahr 2018

Die Gesamtkosten für die Überlassung von Grabstätten belaufen sich gemäß BAB auf abzüglich des Überschusses 2016:

92.037,35 €
0,00 €
92.037,35 €

Nach Einschätzung des Fachamtes sind davon **12%** der Pflege der Rasengräber und Rasenreihengräber zuzuordnen.

Das entspricht einer Summe von 11.044,48 € und bezieht sich auf die voraussichtlich im Jahr 2018 zu vergebenden 54 Reihengräber (38 ohne Urne für 25 Jahre, 16 mit Urne für 30 Jahre).

Für die anfallende Pflege ist demnach folgender Zuschlag in 2018 anzusetzen:

25 Jahre (ohne Urnenzubettung) 190,64 €
30 Jahre (mit Urnenzubettung) 228,77 €

Die Berechnung der Gebühr für die verschiedenen Arten von Überlassungen ergibt sich in Schritt 1 aus der Multiplikation der Grabfläche (m^2) x der Belegungsjahre

Reihengrabstätte	3,50	25	87,50	
Reihengrabstätte m. Urne	3,50	30	105,00	
Kindervahlgrabstätte	2,16	20	43,20	
Einzelwahlgrabstätte	3,92	30	117,60	
Doppelwahlgrabstätte	7,84	30	235,20	
Dreiwahlgrabstätte	11,76	25	290,00	
Urnenvahlgrabstätte 2	1,00	25	25,00	
Urnenvahlgrabstätte 4	1,44	25	36,00	

Äquivalenziffernkalkulation

Art der Grabstätte	Anzahl	Äquivalenziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Zuschlag	Kosten pro Grabsätte ^{x2}
Reihengrabstätte	39	0,74	28,77	220,74 €	885,39 €
Reihengrabstätte m. Urne	16	0,89	14,58	284,89 €	1.038,47 €
Kindervahlgrabstätte	0	0,37	0,12	-	318,27 €
Einzelwahlgrabstätte	2	1,00	2,00	-	866,41 €
Doppelwahlgrabstätte	4	2,00	8,67	-	1.732,81 €
Dreiwahlgrabstätte	0	3,00	0,00	-	2.599,22 €
Urnenvahlgrabstätte 2	40	0,21	8,51	-	184,19 €
Urnenvahlgrabstätte 4	2	0,31	1,18	-	265,23 €
+ entspr. Veränderungen	59		11,84		
Insgesamt	162		74,66		

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
77.532,01 € - 12.847,05 € = 64.684,96 € / RE

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
77.532,01 € - 12.847,05 € = 64.684,96 € / RE

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
77.532,01 € - 11.044,48 € = 63.487,53 €

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
77.532,01 € - 11.044,48 € = 63.487,53 €

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
77.532,01 € - 11.044,48 € = 63.487,53 €

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
77.532,01 € - 11.044,48 € = 63.487,53 €

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
92.037,35 € - 0,00 € = 92.037,35 €

x¹: Ermittlung aus der Multiplikation der m^2 x Belegungsjahre der Überlassungen mit der Äquivalenziffer

x²: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenziffer + Zuschlag

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für Bestattungen mittels Äquivalenzziffernkalkulation

Gebührenjahr 2019

Die Gesamtkosten für die Bestattungen belaufen sich gemäß BAB auf
abzüglich des Überschuss 2017:

53.211,05 €
- 0,00 €
53.211,05 €

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für Bestattungen mittels Äquivalenzziffernkalkulation

Gebührenjahr 2018

Die Gesamtkosten für die Bestattungen belaufen sich gemäß BAB auf
abzüglich des Überschuss 2016:

48.001,73 €
- 0,00 €
48.001,73 €

Für die verschiedenen Arten von Bestattungen sind im Jahr 2019 folgende unterschiedliche durchschnittliche Arbeitsstunden zu veranschlagen:

Erdbest. Reihengrabst. Erw.:	10,04 h
Erdbest. Wahlgrabst. Kind:	5,5 h
Erdbest. Wahlgrabst. Erw.:	12,31 h
Urnenbestattung (ohne UGA und UH):	0,97 h
Urnenbestattung in UGA:	0,99 h
Urnenbestattung im Urnenhain	0,19 h
Urnenumsetzung:	2,00 h

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2015 - 2017 im Jahr 2019 die verschiedenen Bestattungsarten in folgender Anzahl anfallen:

Erdbestattungen in Reihengrabsätten für Erwachsene:	55
Erdbestattungen in Wahlgrabsätten für Kinder:	0
Erdbestattungen in Wahlgrabsätten für Erwachsene:	15
Urnenbestattungen (ohne UGA/Urnenhain):	70
Urnenbestattungen in UGA:	167
Urnenbestattung im Urnenhain:	96
Urnenumsetzungen:	3

Äquivalenzziffernkalkulation

Art der Bestattungen	Äquivalenzziffernkalkulation				Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Kosten pro Bestattungsart ^{x2}	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Kosten pro Bestattungsart
	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Äquivalenzziffer				
Erdbest. Reihengrabst. Erw.:	55	1,00	54,67	540,35 €	55	1,00	54,67	509,36 €
Erdbest. Wahlgrabst. Kind:	0	0,55	0,18	296,01 €	0	0,55	0,18	279,03 €
Erdbest. Wahlgrabst. Erw.:	15	1,23	17,98	662,52 €	12	1,23	15,12	624,52 €
Urnenbestattungen (ohne UGA/UH)	70	0,10	6,80	52,21 €	69	0,10	6,67	49,21 €
Urnenbestattungen in UGA:	167	0,10	16,50	53,28 €	153	0,10	15,09	50,23 €
Urnenbestattungen im Urnenhain: ^{x4}	96	0,02	1,82	10,23 €	101	0,02	1,92	9,64 €
Urnenumsetzungen:	3	0,20	0,53	107,64 €	3	0,20	0,60	101,47 €
			98,48				94,24	
Insgesamt	406				394			

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
53.211,05 € :

540,35 € /RE

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
48.001,73 € :

509,36 € /RE

^{x1}: Ermittlung aus der Multiplikation der Anzahl der Bestattungen mit der Äquivalenzziffer

^{x2}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer

^{x3}: Anteilige Bestattungsgebühr zu Gebühr D4 - Beiseitung in der UGA

^{x4}: Anteilige Bestattungsgebühr zu Gebühr D5 - Beiseitung im Urnenhain

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Tabelle 2

Tabelle 3.1

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Nutzung der Feierhalle Gebührenjahr 2019		Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Nutzung der Feierhalle Gebührenjahr 2018	
Gesamtkosten Feierhalle	40.495,13 €	Gesamtkosten Feierhalle	34.243,81 €
abzüglich des Überschusses 2017:	- 339,57 €	abzüglich des Überschusses 2016:	- 0,00 €
	40.155,56 €		34.243,81 €
Durchschnittlich in den Jahren 2015 - 2017 durchgeführte Trauerfeiern in der Feierhalle	232	Durchschnittlich in den Jahren 2014 - 2016 durchgeführte Trauerfeiern in der Feierhalle	228
rechnerische Gebühren pro Trauerfeier im Jahr 2018	173,33 €	rechnerische Gebühren pro Trauerfeier im Jahr 2018	150,19 €
40.155,56 € : 232		34.243,81 € : 228	
Voraussichtliche kostendeckende Gebühr 2019:	173,00 €	Voraussichtliche kostendeckende Gebühr 2018:	150,00 €

Tabelle 3.2

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Nutzung des Feerraums Gebührenjahr 2019		Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Nutzung des Feerraums Gebührenjahr 2018	
Gesamtkosten Feieraum	951,86 €	Gesamtkosten Feieraum	611,00 €
abzüglich des Überschusses 2017:	- 7,98 €	abzüglich des Überschusses 2016:	- 0,00 €
	943,88 €		611,00 €
Durchschnittlich in den Jahren 2015 - 2017 durchgeführte Trauerfeiern im Feieraum	8	Durchschnittlich in den Jahren 2014 - 2016 durchgeführte Trauerfeiern in der Feierhalle	8
rechnerische Gebühren pro Trauerfeier im Jahr 2018	117,98 €	rechnerische Gebühren pro Trauerfeier im Jahr 2018	76,37 €
943,88 € : 8		611,00 € : 8	
Voraussichtliche kostendeckende Gebühr 2019:	117,00 €	Voraussichtliche kostendeckende Gebühr 2018:	76,00 €

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Umgestaltung in Rasengrabstätten mittels Äquivalenziffernkalkulation

Gebührenjahr 2019

Die Gesamtkosten für die vorzeitigen Beräumungen belaufen sich gemäß BAB auf 11.888,18 € abzüglich des Überschuss 2017:

- 0,00 €
11.888,18 €

Für die verschiedenen Arten von Umgestaltungen in Rasengrabstätten sind im Jahr 2019 folgende unterschiedlichen durchschnittlichen Netto-Kosten zu veranschlagen:

Wahlgrabstätte Kind	46,64 €	(Aus diesen Kosten leiten sich die Äquivalenzziffern ab.
Einzelwahlgrabstätte	94,64 €	Dabei entsprechen 94,64 € der Äquivalenziffer 1,00)
Doppelwahlgrabstätte	140,48 €	
Dreierwahlgrabstätte	150,96 €	
Urnenwahlgrabstätte	34,84 €	

Für die verschiedenen Arten von Umgestaltungen in Rasengrabstätten sind im Jahr 2018 folgende unterschiedlichen durchschnittlichen Netto-Kosten zu veranschlagen:

Wahlgrabstätte Kind	46,64 €	(Aus diesen Kosten leiten sich die Äquivalenzziffern ab.
Einzelwahlgrabstätte	94,64 €	Dabei entsprechen 94,64 € der Äquivalenziffer 1,00)
Doppelwahlgrabstätte	140,48 €	
Dreierwahlgrabstätte	150,96 €	
Urnenwahlgrabstätte	34,84 €	

Voraussichtlich werden entsprechend der Tendenz der Jahre 2014 - 2017 im Jahr 2019 die verschiedenen Umgestaltungen in Rasengrabstätten in folgender Anzahl anfallen:

Wahlgrabstätte Kind	0	
Einzelwahlgrabstätte	18	
Doppelwahlgrabstätte	19	
Dreierwahlgrabstätte	0	
Urnenwahlgrabstätte	6	

Äquivalenziffernkalkulation

Art der Umgestaltung in eine Rasengrabstätte	Anzahl	Äquivalenz-ziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Kosten vorz. Beräumung ^{x2}	Anzahl	Äquivalenz-ziffer	Anzahl der Recheneinheiten (RE) ^{x1}	Kosten vorz. Beräumung ^{x2}
Wahlgrabstätte Kind	0	0,49	0,00	120,71 €	0	0,49	0,00	92,43 €
Einzelwahlgrabstätte	18	1,00	18,00	244,94 €	19	1,00	18,67	187,57 €
Doppelwahlgrabstätte	19	1,48	28,00	363,58 €	29	1,48	42,55	278,41 €
Dreierwahlgrabstätte	0	1,60	0,00	390,71 €	0	1,60	0,00	299,18 €
Urnenwahlgrabstätte	6	0,37	2,33	90,17 €	7	0,37	2,70	69,05 €
Insgesamt	43		48,53		55		63,92	

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
11.888,18 € : 48,53 = 244,94 € /RE

Somit ergeben sich für eine Recheneinheit folgende Kosten:
11.888,18 € : 244,94 € /RE = 63,92 = 187,57 € /RE

^{x1}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten der Beräumung mit der Äquivalenzziffer

^{x2}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

^{x1}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten der Beräumung mit der Äquivalenzziffer

^{x2}: Ermittlung aus der Multiplikation der Kosten pro Recheneinheit (RE) mit der Äquivalenzziffer

Hinweis: Den Zahlen liegen Excel-Zahlen mit deutlich mehr Nachkommastellen zur Grunde

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Umgestaltung in Rasengrabstätten mittels Äquivalenziffernkalkulation

Gebührenjahr 2018

Die Gesamtkosten für die vorzeitigen Beräumungen belaufen sich gemäß BAB auf 11.888,18 € abzüglich des Überschuss 2016:

- 0,00 €
11.888,18 €

Für die verschiedenen Arten von Umgestaltungen in Rasengrabstätten sind im Jahr 2018 folgende unterschiedlichen durchschnittlichen Netto-Kosten zu veranschlagen:

Wahlgrabstätte Kind	46,64 €	(Aus diesen Kosten leiten sich die Äquivalenzziffern ab.
Einzelwahlgrabstätte	94,64 €	Dabei entsprechen 94,64 € der Äquivalenziffer 1,00)
Doppelwahlgrabstätte	140,48 €	
Dreierwahlgrabstätte	150,96 €	
Urnenwahlgrabstätte	34,84 €	

Tabelle 4